



Stadt Tangerhütte

17. Juli 2024

Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55
39554 Hansestadt Stendal

bitte
Rücksprache

zu den
Akten

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Sewekow

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bürgermeister Herr Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Dienststz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:

Tel.: + 49 3931 60 7572
Fax: + 49 3931 60 7577
kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
30.01.01-1.4.1-546

Datum:
16.07.2024

2. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Sehr geehrter Herr Brohm,

zu der oben genannten Satzung ergehen folgende Entscheidungen:

- I. Die Genehmigung über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird versagt.
- II. Der Beschluss über die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 24.04.2024 (BV 1156/2024) wird beanstandet.

Begründung

1.) Sachverhalt

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 die 2. Änderung der Hauptsatzung (BV1156/2024) beschlossen.

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 - 12:00 14:00 - 16:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr. 08:00 - 11:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*		

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Mit Schreiben vom 06.05.2024, eingegangen am 16.05.2024, hat die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die 2. Änderung der Hauptsatzung mit Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Am 02.07.2024 wurde Ihnen mit dem Anhörungsschreiben die Sach- und Rechtslage erörtert. Zeitgleich wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 12.07.2024 zum Sachverhalt zu äußern. Von diesem Recht machten Sie keinen Gebrauch.

2.) Rechtliche Würdigung

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Genehmigung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 2, 10 Abs. 2 und 150 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹ der Landkreis Stendal.

Zu I.

Der Beschluss der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die 2. Änderung der Hauptsatzung entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen.

Mit Beschluss des Stadtrates am 31.01.2024 (BV1156/2024) wurde die 2. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen. Hierbei erfolgte im § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung eine Anpassung der Aufgaben der Ortschaften, im § 19 Abs. 3 eine Anhebung der Wertgrenzen und für die Erfüllung der übertragenden Angelegenheiten der Ortschaften soll zukünftig gemäß § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung ein Budget in Höhe von 10,- € je Einwohner jährlich in Gänze und unabweisbar zur Verfügung gestellt werden.

1. Änderung § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Tangerhütte

Die beabsichtigte Änderung von § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist rechtswidrig. Hiernach soll der Stadtrat den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs. 1, 2, 3 KVG LSA noch weitere Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Verfügung gestellten Haushaltsmittel als Budget im Haushaltplan und Beschluss übertragen. Diese pauschalisierte Bereitstellung als Budget verstößt gegen § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA, wonach der Stadtrat in der Hauptsatzung lediglich bestimmen kann, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.

2. Änderung § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Tangerhütte

Die Regelungen des § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte beziehen sich auf § 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 KVG LSA sowie auf § 7 Abs. 6 des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf den Ortschaftsrat ausgeschlossen ist. Laut § 10 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte handelt es sich neben regelmäßig wiederkehrenden Geschäften, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben, auch bei Geschäften, die im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigen, um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Somit verstoßen die bisherigen Regelungen gegen höherrangiges Recht.

So wurden dem Ortschaftsrat unzulässigerweise nur Geschäfte übertragen, die zuvor als Geschäfte der laufenden Verwaltung definiert wurden und demzufolge kraft Gesetzes dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Derartige Geschäfte können gemäß § 84 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA aber nicht auf den Ortschaftsrat übertragen werden. Eine Übertragung kann nur für die aufgeführten Geschäfte innerhalb der Wertgrenzen ab 5.000,01 € bis 10.000,00 € erfolgen. Die Kommunalaufsichtsbehörde empfiehlt daher, dies in der Hauptsatzung klarzustellen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung des § 18 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages unterliegt die Anhebung der Wertgrenzen von 2.000 € auf nunmehr 10.000 € aber keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, da diese Wertgrenze immer noch deutlich unter der Grenze von 30.000 € liegt, bis zu der der Stadtrat in fast allen (anderen) Angelegenheiten die Zuständigkeit auf einen Ausschuss übertragen hat.

Gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 7 KVG LSA ist das Vermögen, über dessen Veräußerung der Ortschaftsrat im Falle einer entsprechenden Übertragung entscheiden kann, auf das bewegliche Vermögen begrenzt. Der Wegfall des Wortes „beweglichem“ in § 19 Abs. 3 2. Anstrich der Hauptsatzung

stellt einen Rechtsverstoß dar, da die Zuständigkeit für die Veräußerung von Grundstücken (unbeweglichem Vermögen) gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA beim Stadtrat liegt und demzufolge nach § 84 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nicht auf den Ortschaftsrat übertragen werden kann.

3. Änderung § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Tangerhütte

Der neu eingefügte Abs. 5 im § 19 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte regelt, dass den Ortschaften für die Erfüllung der übertragenden Angelegenheiten ein Budget in Höhe von 10,- € je Einwohner jährlich in Gänze, unabweisbar zur Verfügung gestellt wird. Hierbei kann es sich nur um freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis handeln, da Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis (z.B. Feuerwehr, Kindergarten) über die Bedeutung der Ortschaft hinausgehen und daher nicht auf Ortschaften übertragen werden können.

Freiwillige Aufgaben können nicht pauschal als „unabweisbar“ deklariert werden, da dies gegen § 98 Abs. 1 KVG LSA und die hieraus ableitbaren allgemeinen Haushaltsgrundsätze verstoßen würde. So ist die Kommune verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft (einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung) so zu planen und zu führen, dass nicht nur im laufenden Haushaltsjahr, sondern auch in den kommenden Jahren die Erfüllung aller Aufgaben, d. h. der (freiwilligen und Pflicht-) Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 5 KVG LSA) und des übertragenen Wirkungskreises (§ 6 KVG LSA), auf Dauer gesichert ist. Neue, insb. freiwillige Aufgaben können nur übernommen werden, wenn in der Folge die Aufwendungen und Auszahlungen dauerhaft erwirtschaftet werden (vgl. Kommentar „Wirtschaftsrecht der Kommunen in Sachsen-Anhalt“, Kirchmer/Meinecke, § 98 Rn. 3). Die sich hieraus ergebende Nachrangigkeit freiwilliger Aufgaben steht der hier vorgesehenen pauschalisierten Unabweisbarkeitserklärung jedoch entgegen.

Überdies hat sich der (finanzielle) Umfang der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung stets an der vorliegenden Leistungsfähigkeit der Kommune auszurichten. So garantiert eine vorhandene gesicherte finanzielle Leistungsfähigkeit den Kommunen regelmäßig einen höheren freiwilligen Leistungsumfang, wohingegen bei eingeschränkter oder sogar weggefallener Leistungsfähigkeit vor allem der freiwillige Aufgabenbereich auf ein Mindestmaß zu reduzieren ist. Dies trifft insbesondere bei einer bestehenden Konsolidierungsverpflichtung zu. Hierbei dürfen einzelne freiwillige Aufgabenbereiche nicht von vornherein der Konsolidierungsmöglichkeit entzogen werden. Vielmehr obliegt es der Vertretung, als budgetverantwortliches Organ im Rahmen des Beschlusses über das Haushaltskonsolidierungskonzept die Aufgabenbereiche zu priorisieren. Zudem ergibt sich eine Verpflichtung, den Ortschaften einen wie hier vorgesehen konkreten Betrag (10 € je EW)

zur Verfügung zu stellen, weder aus dem Gebietsänderungsvertrag noch aus gesetzlichen Vorgaben und erscheint insoweit ebenso unzulässig. Auch dies ist jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans neu zu bewerten und durch die Vertretung zu beschließen.

Folglich verletzt der Beschluss über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte § 84 Abs. 3 KVG LSA. Die Genehmigung über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Tangerhütte ist somit zu versagen.

Zu II.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA Beschlüsse beanstanden, die das Gesetz verletzen. Wie bereits unter I. ausgeführt, entspricht der Beschluss (BV1156/2024) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die 2. Änderung der Hauptsatzung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Da der Beschluss der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die 2. Änderung der Hauptsatzung das Gesetz verletzt, hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalrechtlicher Mittel zu entscheiden.

Die Beanstandung ist geeignet, die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände (Übereinstimmung der Satzungsänderungen mit geltendem Recht) zu veranlassen und den unter I. aufgezeigten Verstößen wirksam entgegen zu treten.

Sie ist auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes, milderes kommunalaufsichtliches Mittel zur Beseitigung der festgestellten Rechtsverstöße ersichtlich ist. Es würde eine bloße Versagung in Betracht kommen, die jedoch in Hinblick auf das Abstellen der rechtswidrigen Satzungsänderungen kein milderes Mittel als die Beanstandung darstellt und somit nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die Beanstandung auch angemessen, da der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte neben der Feststellung einer Falschentscheidung die Möglichkeit eröffnet wird, ihre frühere Entscheidung selbst zu korrigieren (Kommentar Schmid/Reich/Trommer zu § 146 KVG LSA, Rn. 6). Das Einbringen von Änderungen der Hauptsatzung in die Beratungsfolge des Stadtrates, belastet zudem die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am geringsten in ihrem Selbstverwaltungsrecht. In Abwägung der Interessen - der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte an der Genehmi-

gung über die 2. Änderung der Hauptsatzung und dem öffentlichen Interesse zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände - überwiegt zweifellos das öffentliche Interesse am rechtskonformen Handeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Puhlmann

